



Die Verfassung der "Leipziger Stiftung für krebskranke Kinder"

Präambel

Der Verein "Elternhilfe für krebskranke Kinder Leipzig e.V." hat im Jahre 2015 diese Stiftung gegründet mit dem Ziel, die Situation für krebskranke Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und deren Familien am Standort Leipzig dauerhaft und nachhaltig zu verbessern. Zugleich soll auch die Forschung in der pädiatrischen Onkologie am Standort Leipzig langfristig unterstützt werden. Die Stiftung soll den Namen "Leipziger Stiftung für krebskranke Kinder" tragen. Die Stiftung soll eng und vertrauensvoll mit dem jeweiligen Leiter/ in der selbst. Abt. für Pädiatrische Onkologie, Hämatologie und Hämostaseologie Department für Frauen- und Kindermedizin am Universitätsklinikum Leipzig AöR und dem Vorstand des Elternhilfe für krebskranke Kinder Leipzig e.V. zusammen arbeiten. Sollten die vorbenannten Institutionen zukünftig in eine andere Rechtsform überführt werden, so behält sich die Stiftung vor mit einer Satzungsänderung im Sinne des Stiftungszweckes darauf zu reagieren. Die Stiftung ist grundsätzlich offen, für die Erreichung der oben benannten Ziele auch mit anderen Institutionen zusammen zu arbeiten. Dabei liegt der Hauptfokus der Stiftung jedoch immer auf der Entwicklung der regionalen Verhältnisse im Einzugsgebiet der Kinderonkologie des Universitätsklinikums in Leipzig.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen "Leipziger Stiftung für krebskranke Kinder"
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sie hat ihren Sitz in Leipzig.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft des privaten Rechts zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Mildtätigkeit.

Dieser Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) die finanzielle, materielle und ideelle Unterstützung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der pädiatrischen Onkologie und Hämatologie, sowie auf dem Gebiet der Psychoonkologie.

b) die finanzielle, materielle und ideelle Förderung der psychosozialen Begleitung, Beratung und Betreuung von Familien mit krebskranken Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im ambulanten und stationären Bereich in Einrichtungen in der Region Leipzig.

2. Ein weiterer Stiftungszweck ist die Förderung der Berufs- und Volksbildung.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Weiterbildung und Ausbildung durch Angebote und Durchführung von Qualifizierungs- und Zertifizierungslehrgängen und -seminaren auf

dem Gebiet der Betreuung von chronisch kranken Menschen, deren Angehörigen, Familien und nahestehenden Personen.

3. Zur Verfolgung ihrer Zwecke kann die Stiftung neben der Zusammenarbeit mit dem Klinikum der Universität Leipzig mit anderen wissenschaftlichen Instituten und Anstalten sowie anderen Einrichtungen und Organisationen in Verbindung treten.

4. Über die Vergabe der Stiftungsmittel entscheidet der Vorstand der Stiftung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der- Stifter und seine -Rechtsnachfolger dürfen mit Ausnahme von Zuwendungen i.S. des §58 (2) AO keine Zuwendungen aus der Stiftung erhalten.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
2. Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in seinem nominalen Wert zu erhalten. Die Vermögenserhaltung ist langfristig ausgerichtet. Zeitweilige marktbedingte Wertschwankungen stehen dem nicht entgegen.
3. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen oder Zuwendungen Dritter erhöht werden. Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen Dritter zu, sofern der Zuwender dies bestimmt hat. Die Stiftung ist nicht verpflichtet, jede Zustiftung und Spende anzunehmen.
4. Soweit wirtschaftlich sinnvoll, sind Vermögensumschichtungen zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden sowie in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden. Bei dringendem Bedarf kann auf das Grundstockvermögen selbst in Höhe bis zu 15% innerhalb von fünf Geschäftsjahren zurückgegriffen werden, wenn der Stiftungsvorstand dies mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder beschließt. Danach ist das Grundstockvermögen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren wieder entsprechend im Rahmen der steuerlichen Vorschriften aufzufüllen.
5. Die Stiftung darf im Rahmen der einschlägigen steuerlichen Vorschriften Rücklagen bilden.
6. Der Stiftungsvorstand kann für die Verwaltung des Stiftungsvermögens eine Anlagerichtlinie beschließen, die das Nähere regelt.



§ 5

Organe der Stiftung

1. Organ der Stiftung ist der Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Personen. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, wobei Wiederwahl zulässig ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Dem Vorstand sollen angehören:

a) zwei Vertreter(innen) des Stifters oder deren Rechtsnachfolger(in) soweit der Zweck des Stifters (Vereinszweck) gleiche oder eng verbundene Zwecke wie dieser Stiftungszweck verfolgt.

b) der/die Leiter(in) oder dessen/deren Stellvertreter(in) der selbständigen Abteilung für Pädiatrische Onkologie, Hämatologie und Hämostaseologie am Uniklinikum Leipzig

c) bis zu 4 weitere, vom Vorstand des Stifters oder deren Rechtsnachfolger(in) zu benennende Mitglieder

3. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
4. Der erste Vorstand ist von dem Stifter im Stiftungsgeschäft berufen. Vor Ablauf der Amtszeit einzelner oder aller Mitglieder wählt der Vorstand der Stiftung die Nachfolger mit einfacher Mehrheit. Wiederwahlen sind zulässig.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein. Die Ersatzwahl kann zunächst nur für den Rest der Amtszeit erfolgen. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter.
6. Nach Ablauf der Amtszeit führt der bis dahin amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes / Vorstandsmitgliedes fort.
7. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf den Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Die Gewährung einer angemessenen Tätigkeitsvergütung auf der Grundlage eines mit 2/3-Mehrheit des Vorstandes gefassten Beschlusses bleibt hiervon unberührt.
8. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften der Stiftung gegenüber nur für vorsätzliches Verhalten. Werden Organmitglieder von dritter Seite aufgrund einer Tätigkeit für die Stiftung in Anspruch genommen, stellt die Stiftung das betroffene Organmitglied von jeglichen Ansprüchen frei, sofern dem Organmitglied nicht vorsätzliches Verhalten nachgewiesen wird. Die angemessenen Kosten einer in diesem Zusammenhang notwendigen Rechtsvertretung des Organmitglieds trägt die Stiftung. Die Stiftung ist berechtigt, zur Absicherung der vorstehenden Risiken angemessenen Versicherungsschutz für die Stiftung und seine Organmitglieder abzuschließen.
9. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind jeweils einzeln von den Beschränkungen des § 181 BGB für Rechtsgeschäfte mit Unternehmen und rechtlich selbständigen Organisationen an denen der Stifter unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist - auch, soweit diese nach Vertragsabschluss erst noch gegründet werden- und/oder mit dem Stifter selbst befreit.



§ 6

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder gemeinsam.
2. Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 100.000 Euro verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung von mindestens **3 Mitgliedern** des Stiftungsvorstandes. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.

§ 7

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
2. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

§ 8

Geschäftsführer(in)

1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer(in) berufen. Er (sie) hat Fachaufsicht gegenüber allen administrativen Mitarbeitern und die Dienstaufsicht gegenüber allen Mitarbeitern und vertritt im Rahmen der laufenden Geschäfte die Stiftung gegenüber Dritten.
2. Der/die Geschäftsführer(in) ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.
3. Dem /der Geschäftsführer(in) kann für einzelne oder einen bestimmten Bereich von Rechtsgeschäften die Befreiung von § 181 BGB durch den Vorstand erteilt werden.

§ 9

Geschäftsführung

1. Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.
2. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres ist im Rahmen der gesetzlichen Fristen über Einnahmen und Ausgaben und über Änderungen des Vermögens (Vermögensübersicht) Rechnung zu legen sowie ein Jahresbericht zur Stiftungstätigkeit zu erstellen. Diese sind der Stiftungsaufsicht vorzulegen. Der Jahresabschluss der Stiftung kann durch einen Angehörigen des steuerberatenden Berufes erstellt werden. Sofern der Jahresabschluss durch die Stiftung selbst erstellt wird, ist der Jahresabschluss durch einen Angehörigen des steuerberatenden Berufes oder durch einen Wirtschaftsprüfer auf Plausibilität zu prüfen.



§ 10

Stiftungsbeirat

1. Die Stiftung kann einen beratenden Stiftungsbeirat bestellen. Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen.

Die Mitglieder des Stiftungsbeirates werden auf Vorschlag des Stifters vom jeweils amtierenden Vorstand- der Stiftung mit 3/4 Mehrheit gewählt. Jedes Mitglied des Stiftungsbeirates kann vom jeweils amtierenden Vorstand der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aus wichtigem Grund abberufen werden.

2. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsbeirates aus, so wählt der Stiftungsbeirat auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes einen Nachfolger. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die verbliebenen Stiftungsbeiratsmitglieder die Aufgaben des Stiftungsbeirates allein weiter.

3. Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter der Stiftung können dem Stiftungsbeirat nicht angehören.

4. Den Vorsitz wählen die Mitglieder des Stiftungsbeirates mit einfacher Mehrheit. Wird keine Wahl durchgeführt, führt das Mitglied den Vorsitz, welches dem Stiftungsbeirat am längsten angehört und bei gleichem Zeitraum das Mitglied mit dem höheren Lebensalter.

5. Die Mitglieder des Stiftungsbeirats sind ehrenamtlich tätig; Auslagen können in angemessener Höhe ersetzt werden.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsbeirats

1. Der Stiftungsbeirat berät den Vorstand bei strategischen Grundsatzentscheidungen. Er begleitet und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht.

§ 12

Einberufung des Stiftungsbeirats

1. Der Stiftungsbeirat wird von seinem Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr einberufen.

2. Die Ladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden.

3. Der Stiftungsbeirat kann auch von einem Viertel seiner Mitglieder oder dem Stiftungsvorstand einberufen werden, wenn eine angemessene Zeit, mindestens vier Wochen, seit dem Eingang des schriftlich begründetem Einberufungsantrages beim Stiftungsbeiratsvorsitzenden ergebnislos verstrichen sind.



§ 13

Satzungsänderung

1. Die Satzung ist zu ändern, wenn dies nach Auffassung der Stiftungsorgane wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen geboten ist; sie kann geändert werden, wenn dies im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung zweckmäßig ist.
2. Der Stiftungszweck ist an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn die Aufgaben der Stiftung wegfallen oder deren Erfüllung nicht mehr sinnvoll ist. Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen.
3. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes mit einer 3/4 Mehrheit.

§ 14

Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Verfassung

1. Die Stiftung kann mit einer anderen Stiftung zu einer neuen steuerbegünstigten Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise möglich ist.
2. Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und dies auch durch eine Anpassung des Stiftungszweckes nicht möglich ist.
3. Die vorstehenden Maßnahmen bedürfen einer 3/4 Mehrheit des Vorstandes.
4. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an den Verein "Elternhilfe für krebskranke Kinder Leipzig e.V.", der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Leipzig, 13.10.2015

Elternhilfe für krebskranke Kinder Leipzig e.V.

Der Vorstand



Jan Klein



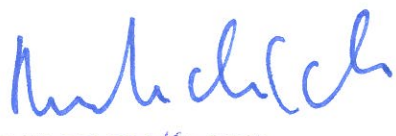
Evelyn Eichholz



Heike Reetz



Heike Reetz



Barbara Bachleit

